

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Vorarlberger Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungsgesellschaft mbH (VTG)

Stand: Mai 2018

1. Geltungsbereich

- a. Rechtlicher Geltungsbereich
Diese AEB gilt für die Vorarlberger Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungsgesellschaft mbH, im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt.
- b. Sachlicher Geltungsbereich
Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungs-/Vertragsunterlagen festgelegt wurde, gelten die nachstehenden, dem Auftragnehmer (im Folgenden „AN“ genannt) bekannt gegebenen AEB für entgeltliche Aufträge über Warenlieferungen und die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen. Geschäftsbedingungen des AN, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Bestellung, Schriftform, Auftragsbestätigung

- a. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie ist auch gewährt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- b. Auf Verlangen des AG hat der AN die bestellkonforme Annahme des Auftrages innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch rechtsverbindliche Unterfertigung und Rücksendung der ihm vom AG übermittelten Auftragsbestätigung zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist behält sich der AG den Widerruf der Bestellung vor.

3. Transport und Gefahrtragung, Verpackung, Erfüllungsort

- a. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung trägt der AN die Kosten und das Risiko des Transportes einschließlich der Preis- und Leistungsgefahr bis zu der in der Bestellung angeführten Anlieferadresse (Erfüllungsort) gemäß Incoterm 2010, Klausel DDP. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit der schriftlich bestätigten Übernahme an den AG über.
- b. Die Waren müssen unter Einhaltung der VerpackVO 1996 in der jeweils geltenden Fassung sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt werden. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen verschuldensunabhängig zu Lasten des AN. Weiters ist der AN auf Aufforderung des AG hin zur kostenlosen Übernahme der verbleibenden Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, Bestellnummer sowie ggf. sonstigen notwendigen Angaben, wie z.B. ARA-Nummer, beizugeben.
Bei Lieferung und Transport von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, einzuhalten und das Sicherheitsdatenblatt der Lieferung beizulegen. Der AN hält den AG hieraus verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

4. Preis

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen und

die Transportkosten „frei Bestimmungsort“ abgegolten. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Rechnungslegung

Die Rechnung ist unter Anführung der Bestell- und Lieferscheinnummer entsprechend den umsatzsteuerlichen Vorschriften auf den Namen der Vorarlberger Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungsgesellschaft mbH, Weidachstraße 10, 6900 Bregenz, auszustellen. Die Rechnung ist vorzugsweise elektronisch per E-Mail als PDF-Dokument an die nachstehend angeführte E-Mail-Adresse zu senden.

E-Mail Adresse: invoice.0022@vtg.at

Mit der Schluss-(Gesamt-)rechnung werden vom AN sämtliche Forderungen aus der Bestellung geltend gemacht. Gleichzeitig verzichtet der AN auf sein Recht, diese Erklärung wegen Irrtums anzufechten.

Die nachträgliche Geltendmachung von Forderungen des AN für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen wird ausgeschlossen.

Rechnungen ohne Angabe unserer Bestellnummer werden nicht akzeptiert.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Erhalt der vertragskonformen Rechnung, mangelfreie Lieferung bzw. Leistung vorausgesetzt. In der Bestellung genannte Skonti gelten auch für jede einzelne Teilrechnung. Sofern eine Teilzahlung nicht fristgerecht beglichen wird, entfällt bei dieser der Anspruch auf Skontoabzug ohne Folgewirkung für andere Teilzahlungen.

Die jeweiligen Banküberweisungen werden stets am Mittwoch durchgeführt. Der Betrag wird somit i.d.R. am Dienstag auf dem Bankkonto des AN gutgeschrieben.

Bei Zahlungsverzug des AG gelten Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. als vereinbart.

7. Übernahme, Betriebsvorschriften

- a. Die Übernahme der Lieferung/Leistung erfolgt nach vertragsgemäßer Erbringung am Erfüllungsort. Die Rügeobliegenheit des AG (§§ 377f UGB) wird ausgeschlossen. Werden im Falle einer Prüfung Mängel festgestellt, so ist der AG nicht verpflichtet, die Lieferung/Leistung zu übernehmen. Die Gefahr für eine Lieferung/Leistung geht mit der Übernahme auf den AG über.
- b. Sind für die Verwendung und Wartung der gegenständlichen Lieferungen/Leistungen Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse, sonstige Dokumentationen, Computerprogramme oder Unterweisungen erforderlich oder üblich, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Auftrages und sind dem AG spätestens bei der Auslieferung bzw. Übernahme zu übergeben.

8. Verzug des AN

- a. Gerät der AN in Verzug, hat er den AG unverzüglich zu informieren. Der AG kann entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festlegung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

- b. Hat der AN den Verzug verschuldet, ist der AG be-
rechtigt, je Kalendertag der Fristüberschreitung ein
Pönale in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes, in
Rechnung zu stellen bzw. von der Rechnung des AN
in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung eines
darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem AG
vorbehalten. Der Ersatz für den tatsächlich entstan-
denen Schaden gebührt neben dem Pönale.

9. Gewährleistung und Garantie

- a. Der AN garantiert eine einwandfreie, der Bestel-
lung, den anerkannten Regeln der Technik sowie
den einschlägigen Vorschriften und Normen ent-
sprechende Lieferung bzw. Leistung während der
gesamten Gewährleistungs- und Garantiefrist.
Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beginnt mit
dem Tag der anstandslosen Übernahme und beträgt
- soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegentei-
liges vereinbart wurde - für bewegliche Sachen 2
Jahre und für unbewegliche Sachen 3 Jahre.
- b. Werden Mängel festgestellt und dem AN bekannt
gegeben, so stehen dem AG wahlweise Verbesse-
rung, Austausch, Preisminderung oder – bei wesent-
lichen und unbehebaren Mängeln – Vertragsrück-
abwicklung (Wandlung) zu. Soweit der AG auf Ver-
besserung oder Austausch besteht, ist er bis zur voll-
ständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung zur
Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.
- c. Mängel, die innerhalb der Gewährleistungs- und
Garantiefrist auftreten, sei es aus Materialfehlern, feh-
lerhafter Konstruktion, mangelhafter Herstellung
usw., sind vom AN unentgeltlich zu beheben. Alle
im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftre-
tenden Kosten und Risiken trägt verschuldensunab-
hängig der AN. Für ersetzte Teile beginnt die Ge-
währleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen.
Kommt der AN seiner Verpflichtung nicht umge-
hend nach, so ist der AG berechtigt, die Behebung
des Mangels auf Kosten und Gefahr des AN vorzu-
nehmen oder vornehmen zu lassen; auch in diesem
Fall trägt der AN verschuldensunabhängig alle im
Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden
Kosten und Risiken.
- d. Die darüber hinaus gehende Geltendmachung von
Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

10. Schadenersatz

- a. Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestim-
mungen für alle Schäden und sonstigen Nachteile,
die durch ihn, einschließlich des von ihm beschäf-
tigten Personals oder seitens von ihm beauftragter
Dritter verursacht werden.
- b. Von Ersatzansprüchen Dritter, die im Zusammen-
hang mit der Auftrags Erfüllung gegen den AG erho-
ben werden, ist der AG verschuldensunabhängig
schad- und klaglos zu halten.

11. Rücktritt vom Vertrag

- a. Die Vertragspartner sind berechtigt, neben der Mög-
lichkeit der Vertragsauflösung nach allgemeinen ge-
setzlichen Vorschriften den sofortigen Rücktritt
vom Vertrag auch dann zu erklären, wenn über das
Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein
Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen
worden ist (§ 71b IO), ein Insolvenzverfahren mangels
Vermögens aufgehoben wurde (§ 123a IO) oder wenn vom jeweils anderen Ver-
tragspartner zu vertretende Umstände vorliegen, die
die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offen-
sichtlich unmöglich machen.
- b. Hat einer der Vertragspartner den Rücktritt ver-
schuldet, so hat er dem jeweils anderen Schadener-
satz zu leisten.

12. Verwertung von Ausarbeitungen, Schutzrechte

Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteres-
sen verletzt würden, dürfen sowohl der AG als auch
der AN Ausarbeitungen des anderen, wie ihm zur
Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Muster
u.dgl., nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung
für sich verwenden oder an Dritte weitergeben. Der
AG ist berechtigt, solche von ihm zur Verfügung ge-
stellte Unterlagen zurückzufordern.

Der AN übernimmt die alleinige Haftung Dritten
gegenüber wegen der Verletzung gewerblicher
Schutzrechte, insbesondere Patent- und Urheber-
rechte, und hat den AG für alle sich daraus ergebenden
Rechtsfolgen und Aufwendungen im Zusam-
menhang mit diesem Auftrag verschuldensunabhän-
gig schad- und klaglos zu halten und dem AG den
uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen/Leis-
tungen zu gewährleisten.

13. Umwelt

Der AG hat sich dem Konzept der Nachhaltigkeit
verpflichtet. In diesem Zusammenhang nimmt er
Bedacht auf umweltgerechte Produkte und umwelt-
schonende Verfahren.

Der AN ist angehalten, ökonomische, ökologische
und soziale Aspekte angemessen zu beachten.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

- a. Der AN hat sämtliche Informationen, die ihm im
Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt geworden
sind, vertraulich zu behandeln. Diese vertrauliche
Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig
beauftragte Dritte ist sicherzustellen. Die Informati-
onen dürfen nur den Mitarbeitern zukommen, die
diese zur Vertragserfüllung wirklich benötigen.
Diese Verpflichtungen bleiben auch nach vollstän-
diger Erfüllung durch AG und AN und nach Been-
digung des Schuldverhältnisses aufrecht.
Weiters haftet der AN dafür, dass durch die Liefe-
rung/ Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere
Schutzrechte verletzt werden. Bezüglich allfälliger
diesbezüglicher Ansprüche hält der AN den AG
schad- und klaglos.
- b. Der AN ist verpflichtet, die europäischen und natio-
nalen Vorschriften des Datenschutzes iSd DSGVO
einzuhalten, insbesondere im Rahmen der Leis-
tungserbringung als Auftragsverarbeiter des AG.
- c. Der AG erhebt als Verantwortlicher (1) die vom AN
im Zuge der Online Lieferantenregistrierung in die
befüllbaren Datenfelder eingegebenen Daten des
AN (2) die vom AN im Zuge der Vertragsabwick-
lung sonst bekannt gegebenen Daten des AN sowie
(3) weitere Daten zum Nachweis der Befugnis sowie
der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfä-
higkeit des AN im Sinne des Bundesvergabegeset-
zes (auch durch Einholung von Bonitätsauskünften,
Gläubigerschutzverbänden und Betreibern öffentlicher
Register sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen
des Finanzamtes und der zuständigen Sozialver-
sicherungsträger ebenso wie Abfragen betref-
fend die Einhaltung der Bestimmungen des LSD-
BG durch den AN beim zuständigen Sozialversiche-
rungsträger).
Der AG verarbeitet außerdem Daten, die er aus öf-
fentlich zugänglichen Quellen (z.B. Firmenbuch,
Vereinsregister, Grundbuch) zulässigerweise erhal-
ten hat.
- d. Diese Daten werden vom AG zum Zwecke der Ver-
tragserfüllung, der gesetzlichen Erfüllung (etwa
steuer- und abgaberechtliche Pflichten) sowie zum
Zwecke der Information über das Leistungsangebot
und die Qualität der Lieferung/Leistungserbringung

des AN sowie zur Analyse und Evaluierung der Vertrags- und Geschäftsbeziehung(en) zum AN verwendet ohne dabei die Interessen des AN an der Geheimhaltung zu verletzen.

- e. Der AG ist berechtigt, die vom AN im Rahmen dieses Auftrages zur Verfügung gestellten Daten zum Zwecke der Auftragsverwaltung zu verwenden und den vom AG beauftragten Auftragsverarbeitern von illwerke vkw (insbesondere: Vorarlberger Illwerke AG, Vorarlberger Kraftwerke AG, ...) weiterzugeben, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Darüber hinaus erhalten weitere vom AG beauftragte Auftragsverarbeiter (zB ANKÖ, VEMAP) Daten des AN, sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht erforderlich ist. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Beauftragung durch den AG zu verarbeiten.
- f. Der AG verarbeitet personenbezogene Daten des AN bloß so lange dies notwendig ist. Der AG speichert die für die Vertragserfüllung notwendigen personenbezogenen Daten jedenfalls für die Dauer der gesamten Vertragsbeziehung sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.
- g. Der AN hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung von personenbezogenen Daten. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten haben, oder

in Fällen von Auskünften, Berichtigung oder Löschung von Daten, sowie Widerruf erteilter Einwilligungen, kann sich der AN per E-Mail an datenschutz@vtg.at wenden.

Zudem hat der AN das Recht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzulegen, wenn die Rechte des AN zum Datenschutz verletzt wurden.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AEB rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine für beide Vertragsteile im technischen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende rechtsverbindliche Bestimmung zu ersetzen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- a. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendung des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch; ebenso sind sämtliche mit der Leistung in Zusammenhang stehende Unterlagen in deutscher Sprache beizubringen.
- b. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das für den Sitz des AG sachlich zuständige Gericht. Der AG behält sich jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu klagen.

Vorarlberger Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungsgesellschaft mbH (VTG)

6900 Bregenz, Weidachstraße 10, Telefon: +43 5574/601-74000, Fax: +43 5574/601-74010

E-Mail: office@vtg.at, Internet: www.vtg.at

Rechtsform: GmbH, Sitz: Bregenz, Firmenbuchnummer: FN 134670w, Firmenbuchgericht: LG Feldkirch, UID-Nr.: ATU 47610900